



Brüssel, den 19. September 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0307 (COD)

13266/14
ADD 1

CODEC 1829
ENV 760
AGRI 583
PECHE 422
FORETS 69
RECH 371
UD 213
COMER 200
REGIO 100
TRANS 429
SAN 345

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten(erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung Ungarns

In der Liste der Arten von unionsweiter Bedeutung sind auch die grundlegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Kontrolle festgelegt; daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Liste transparent und vorhersehbar ist und durch ein Verfahren erstellt wird, das alle in der Verordnung festgelegten Anforderungen vollständig erfüllt.

Ungarn betont, dass gemäß Artikel 4 Absatz 6 und dem damit zusammenhängenden Erwägungsgrund 12 die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden müssen. Dabei sollten diejenigen Arten – wie etwa die Falsche Akazie (*Robinia pseudoacacia*) – besonders beachtet werden, die umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedstaat bedeutenden sozioökonomischen Nutzen erbringen.

Auf der Grundlage der genannten Sachverhalte vertritt Ungarn in Bezug auf die Falsche Akazie den Standpunkt, dass diese Art nicht in die Unionsliste aufgenommen werden sollte und dass ihr Management weiterhin unter das nationale Recht fallen sollte.

Erklärung Rumäniens

Rumänien ist der Ansicht, dass die endgültige Fassung der Verordnung *über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten* nicht vollständig im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht, insbesondere, was invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung betrifft.

Rumänien unterstützt die Europäische Kommission in ihrer Rolle als Förderer von Zusammenarbeit und Koordinierung. Dennoch ist Rumänien der Ansicht, dass der Erlass eines Durchführungsrechtsakts in diesem Zusammenhang im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip und zur Freiwilligkeit der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten steht.

Darüber hinaus ist Rumänien der Ansicht, dass Maßnahmen gegen die Verbreitung heimischer Arten unverhältnismäßig sind, insbesondere wenn diese Arten für das Herkunftsland unproblematisch sind, da sie innerhalb der Ökosysteme auf natürliche Weise integriert und unter Kontrolle sind.

Daher kann Rumänien der endgültigen Fassung der Verordnung nicht zustimmen und enthält sich bei ihrer Annahme.

Erklärung Dänemarks und Finnlands

Dänemark und Finnland begrüßen die Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

In Bezug auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, die die Kommission gemäß Artikel 4 erstellt, weisen Dänemark und Finnland darauf hin, dass die sozioökonomischen Auswirkungen integraler Bestandteil der Untersuchung und des Verfahrens sein werden, aufgrund deren Arten in die Liste aufgenommen werden, und dass gemäß Artikel 4 Absatz 6 und dem damit zusammenhängenden Erwägungsgrund 12 die Durchführungskosten für die Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden müssen; dabei sollten diejenigen Arten – wie etwa der amerikanische Nerz – besonders beachtet werden, die umfangreich genutzt werden und in einem Mitgliedstaat bedeutenden sozioökonomischen Nutzen erbringen.

In diesem Zusammenhang und angesichts der während der Verhandlungen über die Verordnung gemachten Zusicherungen vertrauen Dänemark und Finnland darauf, dass der amerikanische Nerz nicht in die Liste aufgenommen wird.